



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

"Hineinmontierte" Zusatztafel statt zweisprachiger Ortstafel gesetzwidrig

**Erstmals auch Strafe gegen Schnellfahrer, der
VfGH-Gesetzesprüfung auslöste, aufgehoben**

Der Verfassungsgerichtshof hat sein Gesetzesprüfungs-Verfahren zur Frage der "hineinmontierten" Ortstafel (slowenische Bezeichnung des Ortes in kleiner Schrift auf einer "hineinmontierten" Zusatztafel innerhalb der eigentlichen Ortstafel) abgeschlossen und Folgendes entschieden:

1. Bei jenen Ortschaften, für die es aufgrund der Verfassungsbestimmung des Staatsvertrages von Wien zweisprachige Ortstafeln geben muss, sind diese Ortstafeln in "gleichartiger Ausgestaltung" anzubringen. Die deutsche und slowenische Ortsbezeichnung ist in gleicher Weise, das bedeutet: gleichwertig nebeneinander, zu verwenden. Die im VfGH-Verfahren von der Kärntner Landesregierung vertretene Auffassung, dass die "Zielsetzung der minderheitenschutzrechtlichen Bestimmungen" durch die kleinere Beschriftung als "ausreichend erfüllt" anzusehen ist, trifft daher nicht zu.

2. Wird - wie in diesem Fall - die Verordnung einer Bezirkshauptmannschaft, mit der zwar zutreffend zweisprachige Ortstafeln verfügt werden, lediglich durch eine "hineinmontierte Ortstafel" kundgemacht, ist diese Verordnung wegen dieses Kundmachungsfehlers gesetzwidrig.

Die Vorgangsweise der Kärntner Behörden führt also dazu, dass der VfGH eine an sich richtige Verordnung (mit ihr wurden tatsächlich zweisprachige Ortsbezeichnungen angeordnet) aufgrund der fehlerhaften Kundmachung ("hineinmontierte" Zusatztafel) als gesetzwidrig aufheben muss.

3. Dieser Kundmachungsfehler (slowenische Ortsbezeichnung in kleinerer Schrift auf einer "hineinmontierten" Zusatztafel) hat die Konsequenz, dass der VfGH - wie in anderen Fällen, in denen eine Verordnung wegen mangelhafter Kundmachung aufgehoben wird - nun erstmals im Zusammenhang mit Ortstafelverfahren auch die Geldstrafe wegen Schnellfahrens in der Höhe von 75 Euro gegen den Beschwerdeführer (der das VfGH-Verfahren auslöste) aufgehoben hat.

* * *

Derzeit sind im Zusammenhang mit der Kärntner Ortstafelfrage VfGH-Verfahren zu folgenden Ortschaften anhängig (Stand: 8. Juli 2010)

- o Eberndorf
- o Hart
- o Gösselsdorf
- o Lauchenholz
- o Gablern
- o Sittersdorf
- o Edling
- o Frög
- o Bad Eisenkappel
- o Loibach
- o Mökriach
- o St. Primus

Die Beratungen der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter zu diesen Verfahren beginnen voraussichtlich in der Herbst-Session.

Zahl der Entscheidung: V 9/10 bzw. B 579/08

Presseinformation vom 9. Juli 2010